

## Stellungnahme von GermanZero e.V.

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets**

### 1. Allgemeines

GermanZero begrüßt ausdrücklich, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) mit diesem Gesetzesentwurf eine bestehende Regulierungslücke adressiert: den Übergang von einem fossil geprägten Gasnetz hin zu einer Infrastruktur, die mit den deutschen und europäischen Klimazielen kompatibel ist und langfristig nachhaltige und bezahlbare Wärmeversorgung ermöglichen kann.

### 2. Anpassungsbedarfe

#### 2.1 Zulässigkeit fossiler Gaslieferverträge bis 2049 (§ 114)

Der Entwurf führt in § 114 ein Verbot langfristiger Verträge ein, erlaubt jedoch ausdrücklich fossile Gaslieferverträge mit Laufzeiten bis zum 31.12.2049. Dies widerspricht den bindenden deutschen Klimaneutralitätszielen bis 2045 sowie früheren Landeszielen (z. B. Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein). Nicht zuletzt steht im Grundsatz Artikel 143h die „Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045“ festgeschrieben. Eine Vorverlegung und Begrenzung der Vertragslaufzeiten auf 2038, 2040 respektive 2045 ist notwendig.

#### 2.2 Fehlende verpflichtende Stilllegungsplanung (§ 16b–16d)

Die neuen Regelungen zu Netzentwicklungsplänen und Stilllegungsprozessen (§16b–16d) sehen keine verpflichtenden Stilllegungspläne vor. Zudem ist unklar, was unter einer „dauerhaften Verringerung der Erdgasnachfrage“ zu verstehen ist. Auch fehlt eine behördliche Kontrolle darüber, ob und wie Pläne erstellt werden. Dies erhöht die Gefahr ungeordneter Stilllegungen und steigender Netzentgelte. Es braucht stattdessen eine Verpflichtung zur Erstellung einer Netzplanung für das gesamte Netzgebiet, inklusive Deadline, z.B. angelehnt an die Frist zur Erstellung von Wärmeplänen, spätestens 2027 für Städte mit über 100.000 und 2029 für Städte mit unter 100.000 Einwohner:innen. Netzbetreiber haben im aktuellen Regulierungsrahmen keine klaren Anreize, ihre Netze stillzulegen, und müssen daher vom Staat einen verbindlichen Handlungsauftrag bekommen.

### 2.3 Unverhältnismäßig lange Stilllegungsankündigungsfrist von 10 Jahren (§17k)

Der Entwurf sieht eine Ankündigungsfrist von 10 Jahren vor. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen im Netzurückbau und erschwert eine flexible Anpassung an den real sinkenden Gasverbrauch. Außerdem wird suggeriert, dass innerhalb der 10 Jahre das Heizen mit Gas problemlos möglich sei, obwohl starke Preissteigerungen zu erwarten sind. Eine deutlich kürzere und dynamischere Frist ist daher erforderlich.

Der Zweck einer vorausschauenden Stilllegungsplanung besteht darin, das Gasnetz parallel zum erwarteten Nachfragerückgang schrittweise zu verkleinern. Dieser Zweck wird jedoch durch die in § 17k vorgesehene Ankündigungsfrist von zehn Jahren verfehlt: Erste Stilllegungen wären erst Ende der 2030er Jahre möglich, obwohl die Gasnachfrage im Gebäudesektor laut Studien schon in den 2030er Jahren um mehr als 50 % sinken wird. Damit wird eine kosteneffiziente, stufenweise Reduzierung der Netze nahezu ausgeschlossen. Netzbetreiber können so zudem nicht verlässlich planen, weil sie nicht vorhersehen können, wann einzelne Kund:innen innerhalb der Zehnjahresfrist kündigen. Stilllegungen wären daher nur ad hoc, nach Austritt des letzten Kund:innen, möglich. Statt geordneter Teilnetzstilllegungen müssten am Ende große Gebiete auf einmal außer Betrieb genommen werden – ineffizient, personalintensiv und schlecht koordinierbar, insbesondere im Zusammenspiel mit dem Ausbau der Fernwärme.

Die starre Frist zwingt Netzbetreiber dazu, über mindestens zehn Jahre Erhaltungsinvestitionen zu tätigen, obwohl bereits früh klar sein dürfte, dass viele Kund:innen das Netz verlassen werden. Diese Investitionen sind nicht flexibel reduzierbar und müssten eigentlich am zukünftigen, deutlich geringeren Bedarf ausgerichtet werden.

Außerdem steht die Regel im Widerspruch zur kommunalen Wärmeplanung. Selbst wenn Kommunen in ihrer Wärmeplanung deutlich früher alternative Wärmelösungen vorsehen, könnten Gasnetze trotz nachgewiesener Unwirtschaftlichkeit über ein weiteres Jahrzehnt betrieben werden, weil die Stilllegung nicht früher wirksam werden darf. Dies erzeugt nicht nur unnötige Kosten, sondern blockiert potenziell auch kommunale Investitionen und Planungen. Auch daher wäre es empfehlenswert, die Frist zu kürzen und frühere Stilllegungen zu ermöglichen, um eine bessere Abstimmung zwischen Wärmeplanung und Gasnetztransformation zu ermöglichen.

### 2.4 Unzureichender Verbraucherschutz und Gaskostenfalle

GermanZero sieht im Entwurf keine wirksamen Mechanismen, die Verbraucher:innen vor explodierenden Netzentgelten schützen. Wenn die Stilllegung nicht verbindlich

geplant wird, bleiben teure Netzteile zu lange in Betrieb. Immer mehr Haushalte steigen bereits aus dem Gasnetz aus (Trend zu Wärmepumpen und Nah- bzw. Fernwärme), die verbleibenden Kund:innen zahlen steigende Entgelte. Dies führt dazu, dass diejenigen, die im Netz bleiben überproportionale Kosten haben werden. Und das, obwohl viele Verbraucher:innen (v.a. Mieter:innen) keinen Einfluss auf die Investitionsentscheidungen für oder gegen eine Gasheizung haben.

Ohne klare regulatorische Steuerung nimmt die Regulierung mit dem Gesetzesvorschlag sehenden Auges eine unhaltbare hohe Belastungen von Verbraucher:innen in Kauf oder aber diese mit teuren und mit EU-Recht unter Umständen nicht kompatiblen öffentlichen Subventionierung von Gaspreisen abzufedern. Beides ist klima-, sozialpolitisch und volkswirtschaftlich abzulehnen.

GermanZero beschränkt sich bei der Kommentierung des Entwurfs auf die eigene Schwerpunktarbeit und verweist für Anpassungsbedarfe hinsichtlich des regulatorischen Rahmens für Wasserstoff auf die Position von Greenpeace e.V.

Berlin, 21.11.2025